

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

Kosten rund um das Gesetz über den Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie setzen sich die vom Wirtschaftsministerium angegebenen Kosten im Zusammenhang mit dem „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22. März 2020“ (Landtagsdrucksache 17/1026) in Höhe von 791 Millionen Euro zusammen, zumindest unter Angabe von
 - a) Kosten für die Erstattung von Rückzahlungen aufgrund einer eingereichten Abschlussrechnung,
 - b) Kosten für die Erstattung von Rückzahlungen aufgrund fehlender Abschlussrechnung („Nicht-Rückmelder“),
 - c) Kosten für die Erstattung von freiwillig (d. h. ohne vorherige Einreichung einer Abschlussrechnung und ohne Rückforderung) erfolgten Rückzahlungen,
 - d) Kosten für die Erstattung von eingenommenen Zinsforderungen,
 - e) Verwaltungskosten bei der L-Bank (nach Möglichkeit differenziert nach Posten wie Programmierung, Antragsbearbeitung, Rechtsberatung, etc.),
 - f) etwaige Kosten für externe Dienstleister (ebenfalls nach Möglichkeit differenziert nach relevanten Posten),
 - g) sonstigen Kosten?
2. Inwiefern geht sie davon aus, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückzahlung der Rückzahlungen nach dem o. g. Gesetz ausschreibungspflichtig sein werden?
3. Welche Kosten sind für die Erstellung des „Rechtsgutachten zur Aufhebung von Zuwendungs- sowie Widerrufs- und Erstattungsbescheiden bei Corona-Soforthilfen auf der Grundlage der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22.03.2020“ der Kanzlei von Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB entstanden?
4. Inwiefern waren (ggf. welche) externe, von der Landesregierung beauftragte Dienstleister an der Erstellung des „Gesetzes über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen“ beteiligt?
5. Welche Kosten sind ggf. für diese Dienstleister entstanden?
6. Inwiefern sind im Zusammenhang mit dem „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen“ der Landesregierung weitere Kosten entstanden (bspw. weitere Dienstleistungen, andere Gutachten, weitere Beratungen)?
7. Inwiefern sind diese Kosten aus den Fragen 3, 5 und 6 in den kalkulierten Gesamtkosten von 791 Millionen Euro (vgl. Frage 1) bereits enthalten?

5.2.2026

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Am 4. Februar 2026 haben die Fraktionen Grüne und CDU das „Gesetz über einen Ausgleich im Zusammenhang mit Coronasoforthilfen des Landes Baden-Württemberg aufgrund der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)“ vom 22. März 2020“ (Landtagsdrucksache 17/1026) in den Landtag eingebracht. In diesem Gesetzesentwurf gibt das Wirtschaftsministerium als Kosten für die öffentliche Hand eine Summe von 791 Millionen Euro an.

Des Weiteren scheinen rund um die Entwicklung des Gesetzesentwurfs weitere Kosten entstanden zu sein, mindestens für die Erstellung des Gutachtens „Rechtsgutachten zur Aufhebung von Zuwendungs- sowie Widerrufs- und Erstattungsbescheiden bei Corona-Soforthilfen auf der Grundlage der „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 22.03.2020“ der Kanzlei von Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.

Der Fragesteller interessiert sich für die genaue Höhe sowie Zusammensetzung dieser Kosten.